



EINWOHNERGEMEINDE
St. Stephan

Verordnung zum Kurtaxenreglement

23. Februar 2021

Gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde St. Stephan vom 26. November 2008 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

Art. 1

Ansätze
1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- | | |
|---|----------|
| a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels,
Berghäusern | Fr. 3.00 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen | Fr. 2.80 |
| c) in Alphütten und Weidstafeln | Fr. 2.00 |
| d) in Wohnwagen, Mobilheimen | Fr. 2.00 |
| e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften,
Jugendherbergen, Zelten | Fr. 2.00 |

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 2

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 240.00 |
| Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. 380.00 |
| Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 520.00 |
| b) Alphütten und Weidstafel | Fr. 80.00 |
| c) Wohnwagen, Mobilheime | Fr. 80.00 |
| d) Zelte | Fr. 80.00 |

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Art. 3

Inkasso

Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. c und d erfolgt durch den Campingplatz-Betreiber.

Art. 4Beherbergungs-
abgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe wird analog als Pauschale berechnet.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung zum Kurtaxenreglement tritt nach der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung zum Kurtaxenreglement vom 17. September 2008.

St. Stephan, 23. Februar 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON ST. STEPHAN

Der Präsident

Der Sekretär:

Albin Buchs

Beat Zahler